

Aus der guten, alten Zeit.

(Reiseerzählung.)

Eine der im Mittelalter und in der neueren Zeit berühmtesten Städte ist Prag, an dessen Namen sich fast auf jedem Gebiete der Geschichte bedeutungsvolle Ereignisse knüpfen.

Kommt man oben auf den Berg, einen hoch auf einem Hügel liegenden Stadtheil, der eine herrliche Aussicht auf die kirchlich- und luppereiche Gegend mit der schimmernden Moldau gewährt, so erblickt man einen grauen Thurm, dessen finstere Aussehen wenig mit dem schönen Schlossgebäude zu seinen Füßen im Einklange steht.

Das schmiedeten sie Jahre lang, immer in gekrümmter Stellung, im Winter vor Kälte fast erfahrend, durch die stehenden Speisen im Markte ihrer Kraft erschöpfert, bis der Wahnsinn ihnen die Besinnung raubte, oder die Abzehrung ihren Qualen durch den lange herbegehenden Tod ein Ende machte.

Das härteste Loos traf die Gefangenen in dem runden, großen Keller. Ringum an der Wand lagen sich steinerne Wände hin, an welche die Unglücklichen mit schwer lastenden Ketten angehängt waren.

Die Verurtheilten, welche er gegen seine Richter und Helfer ausstieß, und noch dazu quälte einen Thron das Bewußtsein: dich erwartet dasselbe schreckliche Schicksal, und kein Mensch wird dich je aus diesem düstern Keller erretten!

gieriger Resender in ihrer Ruhe aufstört und als Melquin mitnimmt.

Nicht nur rohe Menschen hatten für Verbrechen so harte Strafen zu büßen, die auch für die größte Scharfsicht zu grausam sind, sondern auch aus den höchsten Ständen wurden der Staatsgewalt gefällig, oft nur verächtliche Personen in diesen für die Außenwelt verschlossenen Thurm geworfen und zu Tode gemartert.

Gewöhnlich geht der Besucher Prag zuerst in diesen Sitz schrecklicher Leiden, um den tiefen, überwältigenden Eindruck durch das Wild lebiger und lympotischer Gesinnungen etwas zu verwischen.

(Nordb. Allg. Ztg.) G. P. W. aus Berlin.

Ämtlicher Bericht

über die Verhandlungen der Stadtverordneten in der Sitzung am 12. October 1874.

1. Die baulichen Umänderungen im südlichen Grundstück: Gartenstraße 1/3 haben an Gesamtmetern 2259 qm 29 qm 6 a verurtheilt, während laut Beschlusses vom 1. October 1873 nur 1900 qm bewilligt sind.

Die Bewilligung geschieht, vorbehaltlich der Rechnungslegung. 2. Bei der Bewilligung von 200 qm zur Pflasterung des Martinshofes vor den Häusern der Herren Blümler und Herzfeld in der Sitzung vom 23. Februar er.

In Folge der Unterhandlungen mit den Herren Blümler und Herzfeld haben dieselben zur Vereinfachung der Sache vorgeschlagen, eine Dispositionsbeschränkung, nach welcher sie sich, für sich und ihre Besitznachfolger, verpflichten:

daß die abgetretenen Terrain-Abschnitte niemals bebaut werden dürfen, vielmehr für alle Zeit als Straße resp. öffentlichen Terrain liegen bleiben müssen, in den Grundbüchern über ihre Besetzungen eintragen zu lassen.

Durch die Eintragung dieser Dispositionsbeschränkungen werden, nach dem Ertrage des Magistrats, die Rechte der Stadt auf das abgetretene Terrain hinreichend gesichert. Da indeß der Beschluß der Versammlung vom 23. Februar et. die förmliche Entziehung und Abschreibung vom Grundbuche zu verlangen scheint, so beantragt der Magistrat, unter Mittheilung der bezüglichen Verhandlungen, sich mit dem jetzt von den Interessenten vorgeschlagenen einfacheren Modus der Behandlung der Sache, welcher bei Erreichung gleicher Ziele zeitraubende Weitläufigkeiten vermeidet, einverstanden zu erklären.

Die Versammlung ist mit den vorgeschlagenen Eintragungen von Dispositionsbeschränkungen auf den Grundstücken der Herren Blümler und Herzfeld einverstanden.

3. Der Magistrat beantragt, sich damit einverstanden zu erklären, daß aus den Zinsen des Schmelzwerks Legationsschuld für dieses Jahr, wie pro 1873

- 1) dem Frauenverein für arme Wäscherinnen 100 qm, 2) dem Frauenverein für Armen- u. A. Antempfle 70 qm, 3) der Diakonissen-Anstalt 30 qm, 4) der Humanitären Stiftung für Erbfindete 20 qm, 5) dem Frauenverein für Waisenpflege 60 qm, 6) dem Verein zur Erbauung von Familienhäusern 30 qm, 7) der Taubstummen-Anstalt 20 qm, 8) der Volkshaus-Stiftung 20 qm, 9) der Dechanten-Sitzung für bedürftige Halle'sche Jungfrauen 20 qm, 10) dem Bürger-Vertehrungs-Institute 30 qm gewährt werden.

Die Versammlung erklärt sich mit der vorgeschlagenen Verteilung einverstanden.

4. In Folge der Anwesenheit beträchtlicher Schamm- und Kiefernholz an den Umänderungen der südlichen Kanäle in die Gerberstraße und unterhalb der Weingraben hat sich, wie in den Vorjahren, so auch in diesem Sommer eine Vermehrung des Beitzes der Gerberstraße an vortheilhafter Stelle notwendig gemacht und ist auf polizeiliche Anordnung durch das Stadtbauamt zur Ausführung gebracht.

Die Versammlung bewilligt die bereits entfallenden Kosten von 246 qm 3 a, sowie einen fernereiterten Credit von 500 qm, vorbehaltlich der Rechnungslegung. Dabei ersucht die Versammlung den Magistrat, in Erwägung zu ziehen, ob der Wähler-besitzer Zung zur Erstattung der betreffenden Kosten, sei es ganz oder theilweise, heranzuziehen sei.

5. Der Magistrat beantragt zur Veranschaulichung der Pflanzungen in den südlichen Fremden-Anlagen und Baumhäusern und zu sonst nöthigen Herrlichkeiten an Wegen und Plätzen innerhalb der Anlagen, der Verschönerungs-Commission a Conto des Tit. 21 d. 4 der Ausgabe, die Summe von 400 qm, vorbehaltlich der Rechnungslegung, zur Verfügung zu stellen.

Der beantragte Credit wird vorbehaltlich der Rechnungslegung bewilligt.

6. Dem Schlossermeister Hallup ist bei Ertheilung der Bau-Concession zur Errichtung von Gebäuden auf seinem Grundstück, Schützengasse Nr. 1, zu Willkür gemacht worden, zur Straßenerweiterung eine Fläche von 21 1/2 Metern = rot. 1 1/2 Quadrat-Ruthen, abzurufen, d. h. dort bei beantragt dafür Entschädigung. Die Bau-Commission spricht sich für Gewährung von 50 qm p o. Ruthen, überhaupt 75 qm aus. Der Magistrat schließt sich diesem Ansprache an und beantragt, sich damit einverstanden zu erklären.

Die Entschädigung wird beantragter Maßen bewilligt.

Bermischtes.

Am 18. October d. J. werden es 100 Jahre, daß zu Langendorf bei Weissenfels Amadeus Adolph Müllner, der Dichter der „Schule“, geboren wurde. In Weissenfels, wo er am 11. Juni 1829 starb, zeigt man noch das Haus, welches Müllner bewohnte, ebenso ist noch das Herrenhaus in Langendorf vorhanden, in welchem der Dichter geboren wurde.

Wie die Allg. Ztg. mittheilt, ist der langjährige Herausgeber des „Polytechnischen Journals“, Dr. Emil Dingler, nach mehrmonatlichem Leiden am 9. d. Mis. verstorben.

Der im April d. J. von dem Astronomen Cognia in Marseille entdeckte Komet ist in seinem vollen Glanze in Melbourne beobachtet, wo er am 26. Juli zuerst gesehen wurde. Seitdem verfolgte er mit großer Schnelligkeit eine südliche Richtung.

Die Em.-Ztg. schreibt aus Papezburg, einem hannoverschen Städtchen, wörtlich: „Heute wurde am hiesigen Magistratsgebäude der schwarze Kasten, worin längsthin die Verlobten, welche zur Ehe übergehen wollen, in gefestmässiger Weise aufgehoben werden müssen, beseitigt.“

(Der Anbau des Heilmittels) Fast auf jeder größeren ländlichen Wohnung giebt es Flächen, die man nicht vortheilhaft annehmen kann, jedoch jähren die Abgabe an den Wiesenerntern oder kleine Parzellen, die sich wegen zu großer Unfruchtbarkeit des Bodens zum Getreidebau und zur Weide nicht eignen. Zur Ausnutzung solcher Flächen eignet sich die Culture des Heilmittels ganz vorzüglich und gewährt einen äußerst lohnenden Ertrag, wie dies in England sehen, wo der Anbau im Großen betrieben wird. Man pflügt hierzu den Boden doppelt tief oder gar, wo ein Pflügen nicht gut durchzuführen ist, ihn 2 Spatenstich tief um und pflügt dann die Ertrücker in 10 Fuß von einander entfernten Reihen in einem Zwischenraum von 7 Fuß an. Durch ein U p f a n n von Kartoffeln im ersten Jahre in den Zwischenräumen werden die Kosten der Anlage größtentheils gedeckt werden. Sobald der Stodung anfängt zu treiben, hat man darauf zu achten, daß derselbe bis zu einer Höhe von 3 Fuß frei von Seitentrieben gehalten wird und daß die Wurzeltriebe befeuchtet werden. Den in die Höhe gehenden Haupttrieben giebt man gern mittelst eines Reifens eine hohle Form, damit die Sonne besser einwirken kann und die Fruchtbarkeit des Strauches erhöht werde. Das im Herbst abfallende Laub wird im Frühjahr als Düngung untergegraben. Zum lohnendsten Anbau empfehlen sich: Mürras große Zellernuß, die Halle'sche Reifennuß, die weiße und rote Hallersträußchen. Schon wenige Jahre nach der Anpflanzung wird man einen sehr lohnenden Ertrag haben.

Ein sehr hübscher Zug von weiblichem Partisanen vom vorigen Sonntag in der Mairie des neunten Arrondissements von Paris vor. Ein junges Paar stellt sich dem Maire vor, um verheiratet zu werden. Der Gemeindevorsteher, welcher seinen Namen nicht zu schreiben und machte, als ihm das R g i s t e r gereicht wurde, mit verlegener Miene ein Kreuz. Die junge Frau, welche, obgleich ebenfalls nur eine Arbeiterin, dennoch eine bessere Erziehung genossen hat und der Schreibkunst wohl mächtig ist, zeichnete auch ihrerseits bloß ein Kreuz in das Register ein. Als ihr eine Verwandte deshalb Bemerkungen machte, erwiderte die Neuwermählte mit stummer Stimme: „Du willst also, daß ich meinen Mann in einem solchen Augenblicke demüthige? Soll ich ihn öffentlich seiner Frau nachsehen lassen? Das es nur gut sein; ehe drei Monate vergehen, wird er schreiben können.“

Von b., 10. October. Nach einem gestern eingetroffenen Bericht aus den Vereinigten Staaten drohte der neu aufgekommene Stadt Chicago am 1. October ein allgemeiner Streik der Versicherungsgesellschaften. Ob bere-

selbe zur Ausführung gelangt ist, wissen wir noch nicht. Bald nach der großen Feuerbrunst in Chicago machten die genannten Versicherungsgesellschaften bei den städtischen Behörden eine Collectivvorstellung, daß bessere Vorkehrungen zur Abwehr einer gleichen Gefahr in der Zukunft zu treffen seien. Würden dieselben nicht getroffen, so droheten die Gesellschaften mit Einstellung aller Geschäfte im Orte. Bis zum 23. September waren solche Vorkehrungen noch nicht angeordnet. An jenem Tage sandten die Gesellschaften dem Stadtrath daher ein Ultimatum, daß sie, wenn nicht bis zum 1. October c. ihren Wünschen gewillfahret werde, ihre Drohung zur Ausführung zu bringen fest entschlossen seien.

— Eine schauerhafte Tragödie hat sich laut Nachrichten aus Hong-Kong im chinesischen Meere an Bord des englischen Dampfers Spart zugetragen. Zwanzig chinesische Piraten hatten sich auf demselben von Canton nach Macao eingeschifft, um des Besitzes einer Spielhöhle, der mit vielem Gelde auf dem Schiffe sein sollte, habhaft zu werden. Während der Fahrt veranlaßten sie zum Schine einen Streit und als die Schiffsofficiere ihn schlichten wollten, schossen sie den Kapitän todt und hacten ihn in Stücke. Darauf schlachteten sie die übrige Schiffsmannschaft ab, schleppten die Passagiere in die Kajüte ein, deren Läden sie vernagelten, plünderten die Koffer aus und suchten schließlich in einem Boote das Weite, nachdem sie sechs Stunden im Besitze des Schiffes gewesen. Einige Decker, denen es gelungen war, sich während des Getümmels zu verbergen, führten nachher den Dampfer nach Macao, wo es sich denn ergab, daß im Ganzen neun Personen, darunter vier Passagiere, getödtet worden. Ein englisches Kanonenboot, sowie portugiesische und chinesische Schiffe sollen die Piraten verfolgt haben.

Literarisches.

Sophie Wilhelmine Scheibler's allgemeines deutsches Kochbuch aus alle Stände. 21. Auflage. Eleg. geb. 1 Th. 10 Sgr.

Ein Kochbuch, welches wie das vorliegende Scheibler'sche

es bis zu der städtischen Zahl von 21 Auflagen gebracht hat und von allen Hausfrauen, welche es benutzen, als das beste und gründlichste anerkannt wird, befaßt gewiß nicht mehr der Empfehlung. — Das Buch bringt aber diesmal etwas ganz Außerordentliches, gewissermaßen eine neue Erfindung in der Kochkunst, welche durch eine Abhandlung von A. Woldt: Ueber die Herstellung der flüssigen Küchengewürze mitgetheilt wird, und darauf möchten wir denn doch die geehrten Hausfrauen ganz besonders aufmerksam machen. Man denke sich aus unseren Speisen die Pfefferkörner, die Vorberäucher, Zimmertönen, das englische Gewürz zc. zc., welche so oft dem Gerichte ein unappetitliches Aussehen geben, verbannt und an ihre Stelle einige Tropfen der nach der Vorschrift des Scheibler'schen Kochbuches hergestellten flüssigen Gewürze, wodurch ganz verlebte Geschmack erzielt wird. — Die großen Vortheile, welche die Abhandlung von A. Woldt bei dem Gebrauche der flüssigen Küchengewürze gegenüber der bisherigen Gewürzart nachweist, dürften nicht so leicht von einer practischen Hausfrau übersehen werden. Wer übrigens sich nicht selbst mit Extrahiren der Gewürze befassen will, übersehen wohl, ob die von ihm erreichten Resultate auch so sind, als sie sein sollten, kann unter der Controle des Erfinders angefertigte Gewürze von der Firma J. C. F. Schwarz, Berlin, Leipzigerstraße 112, zur Probe beziehen.

Wohltätigkeit.

1 % Geschenk aus dem Vergütlich in Sachen E. / F. wurde heute durch den Schiedsmann des 5. Bezirks zur Armen-Casse geteilt.

Die Armen-Direction.

Für die Abgebrannten in Trefurt sind eingegangen: A. B., Ebejün 1 % C. M. 10 % Summa: 11 % Fernere Beiträge nicht gern entgegen die Expedition des Hall. Tageblatts. Halle, den 13. October 1874.

Repertoir des Stadt-Theaters. Donnerstag den 15. Oct. Gold-Gie oder Graenischloß und Jägerhaus, Schauspiel in 5 Acten von Dr. A. E. Wollheim. (Regie: Herr Wegner.)

Table listing cast members and their roles for the play 'Gold-Gie oder Graenischloß und Jägerhaus'. Roles include Graf Rudolph v. Walben, Helena, Emil von Seifen, Oberförster Kerber, etc.

Table with two sections: 'Abgang u. Anknunft der Eisenbahnzüge' and 'Anknunft'. It lists train numbers, destinations, and arrival times for various stations like Leipzig, Magdeburg, and Halle.

Die wiederum bedeutend gestiegene Zahl unserer Abonnenten und die dadurch vergrößerte Auflage des Tageblattes macht es nöthig, den Druck früher zu beginnen wie bisher. Wir bitten die für uns bestimmten Inserate bis spätestens 9 Uhr Morgens, größere möglichst Tags zuvor, in unsere Hände gelangen zu lassen, wenn dieselben noch in die betreffende Nummer Aufnahme finden sollen. Die Redaction und Expedition des haleschen Tageblattes.

Bekanntmachung.

Durch das in der Gesetzesammlung pro 1872, Nr. 27, publicierte Gesetz vom 27. April 1872 ist unter Aufhebung des Gesetzes vom 15. April 1857 (Gesetzesammlung Seite 363 ff.) festgestellt, daß die Ablösung derjenigen Berechtigungen, welche den Kirchen, Pfarren, Klöstern, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterricht- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller dieser Anstalten bestimmten Fonds zuzinsen, namentlich nach den Bestimmungen des Realoffen-Ablosungs-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 77 ff.) erfolgen kann. Alle diese Berechtigungen können auf den Antrag sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, welcher aber Seitens des letzteren auf alle für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes bestehenden Realoffen- und Seitens des letzteren auf sämtliche seinen Grundstücken gegen alle vorstehend bezeichnete Berechtigten obliegende Realoffen gerichtet werden muß, nach ihrem, nach dem Ablosungs-Gesetz vom 2. März 1850 zu berechnenden Gelbwerthe in eine in Gelb abzuführende Roggenrente verwandelt oder — und dies gilt auch von allen schon rechtsverbindlich feststehenden Renten — durch Kapital abgelöst werden.

Diese Kapitalablösung erfolgt, wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 22. sachen Betrage, und zwar durch die Vermittelung der Rentenbank, sofern der Verpflichtete nicht die sofortige baare Kapitalzahlung an den Berechtigten vorzieht. Wenn die Vermittelung der Rentenbank eintritt, hat der Besitzer des pflichtigen Grundstückes vom Zeitpunkt des Ueberzuges der Renten an die Rentenbank durch 56 1/2 Jahre hindurch an die letztere eine Jahresrente zu entrichten, welche 4% vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt, und ist nach Ablauf dieser Periode von jeder weiteren Verpflichtung und Zahlungsverpflichtung frei.

Diese Vermittelung der Rentenbank findet aber in Folge der durch das Gesetz vom 11. Juni 1873 (Gesetzesammlung Seite 356) angeordneten Fristverlängerung nur dann statt, wenn die Kapitalablösung bei der Auseinanderlegungs-Behörde bis zum 31. December 1874 beantragt wird. Nach Ablauf dieser Frist kann die Ablösung nur noch durch baare Kapitalzahlung und zwar nur Seitens des Verpflichteten beantragt werden. Der Berechtigte kann sie nur noch bei einer Befristung der Grundstücken unter gewissen Voraussetzungen fordern. Den Verpflichteten muß dringend empfohlen werden, diese binnen Kurzen zu Ende gehende Frist nicht ungenutzt vorbegehen zu lassen, sondern, so weit dies noch nicht geschehen, namentlich so bald als möglich ihre Ablosungsanträge anzubringen. Den Verpflichteten ist durch dieses Gesetz eine größere Erleichterung und die Möglichkeit der definitiven Ablosung ihrer Realoffen an die geistlichen Institute gewährt, während nach dem Gesetz vom 15. April 1857 feste Abgaben in Körnern und feste Leistungen an Holz und Brennmaterial gar nicht und alle übrigen Realoffen nur in eine Roggenrente verwandelt werden konnten.

Aber auch die berechtigten Institute werden sich den Vortheilen der von ihnen anzubringenden Provoocationen, namentlich sich in diesem Falle die ihnen zu gewährenden Kapitalabfindung etwas niedriger stellt, nicht verschließen, wenn sie in Ermüdung ziehen, daß sie dadurch des meist mit großen Unannehmlichkeiten verbundenen und ungleichmäßigen Bezuges der von den einzelnen Verpflichteten in geringfügigen Beträgen zu leistenden Realabgaben überheben werden und dafür eine deren Werthe entsprechende sichere Geldeinnahme erlangen, daß sie ferner durch die auf ihren Antrag eingeleitete Ablosung, da sich dieselbe auf alle Grundstücke desselben Gemeindeverbandes erstrecken muß, auf einmal eine größere Summe an Ablosungskapitalien und die Rentenbriefe in größeren Appoints erhalten, während sie bei den Provoocationen einzelner Verpflichteter in der Regel nur geringe Capitalabträge, deren zinsbare Anlegung mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, empfangen und bezüglich der Erhebung der besten bestehenden Naturalabgaben derjenigen Pflichten, welche nicht provocirt haben, mit noch größeren Unannehmlichkeiten zu kämpfen haben werden.

Die Verschämtheit des Capitalabfindungsmaßstabes wird durch diese Vortheile und den Umstand, daß die Kosten des auf alle Verpflichteten ausgedehnten Verfahrens sich im Verhältnis zu den Einzelablosungen ungleich niedriger stellen, nahezu ausgeglichen. Es ist nicht erforderlich, daß die Ablosungsanträge direct an die General-Commission gerichtet werden, den Verpflichteten ist es vielmehr unbenommen, dieselben auch bei den Specialcommissarien schriftlich oder zum Protocoll anzubringen.

Am letzteren Falle muß dies aber so zeitig geschehen, daß die Provoocationen noch rechtzeitig vor Ablauf dieses Jahres aus durch die Commissarien eingereicht werden können. Merseburg, den 7. October 1874.

Königliche General-Commission.

Für die Redaction verantwortlich D. Vertram. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. September cr. (Tageblatt vom 26. und 27. September cr. Nr. 224 und 225) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß gemäß den §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Ehegesehichte vom 9. März cr. der Stadtsecretair Köpcke hierorts vom königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den hiesigen städtischen Standesamtsbezirk ernannt worden ist. Halle, den 9. October 1874. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Für die hiesige dreiklassige Sonntagsschule, welche seit 1839 regelmäßigen Fortgang hat und jeden Sonntag von 11 — 12 und 1 — 3 Uhr im Rechnen und Zeichnen sowie in der Geometrie und in der Anfertigung schriftlicher Aufsätze Unterweisung bietet, nimmt bis zum 18. d. Mts. täglich von 11 — 12 Uhr Anmelbungen entgegen. Halle, den 11. October 1874. (Hr. Sandberg 2.)

Bekanntmachung.

Am 26. October cr. Vormittag 9 Uhr wird auf dem Rathhause in Halle durch den hiesigen Deputirten ein Submissions-Termin wegen Verdingung der Lieferung und directen Verarbeitigung des circa 43800 Stüd Brode à 3 R., 205 Z. Hafer, 128 Z. Heu und 189 Z. Stroh

betragenden Brod- und Fournagebedarfs für die dortige Garnison pro 1875 abgehalten werden. Die der Lieferung zu Grunde liegenden Bedingungen sind im Bureau des Magistrats zu Halle zur Einsicht ausgelegt. Qualificirte und cautionssfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem Magistrat einzureichen, welcher dieselben dem genannten Commissar vor Beginn des Termins übergeben wird. Es sind besondere Offerten wegen der Brodlieferung anzufertigen und auf der Adresse mit der Bezeichnung zu versehen:

Submission wegen Lieferung von Brod (Fournage) für die Garnison Halle pro 1875. Diese Offerten müssen enthalten: a. in Zahlen und Worten den in Reichshährung ausgedrückten Preis pro Brod à 3 R., pro Centner Hafer, pro Centner Heu und pro Centner Stroh, b. Vor- und Nummern, sowie Wohnort des Submittenten.

Königl. Intendantur 4. Armecorps.

Ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 12. Mai c. Nr. 113, 119 und 125 des Tageblattes sind noch viele Erziehungsberichte für den Zeitraum vom April 1873 bis April 1874 von den betreffenden Vormündern nicht eingereicht.

Die in der Stadt Halle wohnenden Vormünder der unter unserer Gerichtsbarkeit stehenden Pflegebefohlenen werden daher nochmals erinnert, die rückständigen Erziehungsberichte binnen spätestens 14 Tagen einzureichen, widrigenfalls wir genöthigt sind, gegen die sämmtigen Vormünder Ordnungsstrafen festzusetzen. Halle, den 5. October 1874.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Das Directorium des Kreisgerichts.

Halle, d. 5. d. 1. October 1874.

Das Directorium des Kreisgerichts.

Ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 12. Mai c. Nr. 113, 119 und 125 des Tageblattes sind noch viele Erziehungsberichte für den Zeitraum vom April 1873 bis April 1874 von den betreffenden Vormündern nicht eingereicht.

Die in der Stadt Halle wohnenden Vormünder der unter unserer Gerichtsbarkeit stehenden Pflegebefohlenen werden daher nochmals erinnert, die rückständigen Erziehungsberichte binnen spätestens 14 Tagen einzureichen, widrigenfalls wir genöthigt sind, gegen die sämmtigen Vormünder Ordnungsstrafen festzusetzen. Halle, den 5. October 1874.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.